

47. Wann endet die Begründungsfrist, wenn ihr Anfang in die Ferien fällt?

RPD. §§ 223, 554.

BGB. §§ 187, 188.

VII. Zivilsenat. Beschluß vom 19. Oktober 1915 i. S. S. (M.) m.
Münchener Trambahn A.-G. (Bell.). Rep. VII. 318/15.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht bafelbst.

Gründe:

„Das Berufungsurteil ist am 16. Juli 1915 zugestellt worden. Die Revision ist am 16. August eingelegt und die Revisionsbegründung am 16. Oktober eingegangen. Es fragt sich, ob die Begründungsfrist gewahrt ist. Diese Frage muß verneint werden.

Nach § 554 Abs. 2 RPD. beträgt die Begründungsfrist einen Monat und beginnt mit dem Ablaufe der Revisionsfrist. Da die

Revisionsfrist am 16. August ablief (§§ 552, 223 Abs. 2), so kommt § 223 Abs. 1 Satz 3 zur Anwendung, wonach der Lauf einer Frist mit dem Ende der Ferien beginnt, wenn ihr Anfang in die Ferien fällt. Die Ferien endigen nach § 201 BGB. am 15. September, so daß dieser Tag noch in die Ferien fällt. Im vorliegenden Falle begann hiernach der Lauf der Begründungsfrist mit dem Ablaufe des 15. September. Für die Berechnung der einmonatigen Frist gelten nach § 222 BPD. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses unterscheidet in § 187 je nachdem für den Anfang der Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt (Abs. 1), oder der Beginn eines Tages maßgebend ist (Abs. 2). Im ersten Falle endigt eine Monatsfrist mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im zweiten Falle mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Im vorliegenden Falle trifft nun nicht § 187 Abs. 1, sondern § 187 Abs. 2 zu. Ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt ist in § 223 Abs. 1 Satz 3 nicht für maßgebend erklärt, sondern der Beginn eines Tages, denn das Ende der Ferien ist gleichbedeutend mit dem Beginn des 16. September. Demnach lief die Begründungsfrist mit demjenigen Tage des Oktober ab, welcher dem Tage vorherging, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entsprach. Dieser Tag ist der 15. Oktober.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Begründungsfrist erst am 16. Oktober abgelaufen sei, weil die Begründungsschrift nicht schon um Mitternacht, sondern erst am Morgen des 16. September um 9 Uhr hätte eingereicht werden können. Diese Erwägung geht aber fehl, weil nach dem bereits Gesagten in § 223 BPD. der Beginn der Frist nicht wie z. B. in § 552 Abs. 1 mit einem Ereignis oder einem in den Lauf eines Tages fallenden Zeitpunkt, insbesondere nicht mit dem Zeitpunkte, wo zuerst eine Begründungsschrift eingereicht werden konnte, verknüpft worden ist. Nach dem Gesetze beginnt der Lauf der Frist schlechthin mit dem Ende der Ferien, und daraus folgt gemäß § 188 Abs. 2 BGB., daß der 16. September in die einmonatige Frist mit einzurechnen ist." . . .